

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Thüringer Gesetz zur Ausführung des Zensusgesetzes 2011 (ThürAGZensG 2011)

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Mit dem Zensusgesetz 2011 (ZensG 2011) vom 8. Juli 2009 (BGBl. I S. 1781) hat der Bundesgesetzgeber die Durchführung einer Volks-, Gebäude- und Wohnungszählung (Zensus) im Jahre 2011 angeordnet. Der Bundesgesetzgeber hat in diesem Gesetz nicht alle zur Realisierung des Zensus 2011 erforderlichen Regelungen getroffen, insbesondere überlässt er den Landesgesetzgebern, die Erhebungsstellen zu bestimmen und das Nähere zur Organisation der einzelnen im Rahmen des Zensus 2011 vorzunehmenden Erhebungen und Maßnahmen zur Sicherung der Qualität der Zensusergebnisse zu regeln.

B. Lösung

Erlass eines Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Zensusgesetzes 2011, in dem ergänzende Regelungen zum Bundesgesetz und damit die erforderlichen organisations- und verfahrensrechtlichen Bestimmungen für die Durchführung der Volks-, Gebäude- und Wohnungszählung im Jahre 2011 in Thüringen normiert werden. Insbesondere werden festgelegt:

- Verpflichtung der kreisfreien Städte und der Landkreise zur örtlichen Durchführung des Zensus 2011,
- Regelungen zur Einrichtung und Organisation der örtlichen Erhebungsstellen, insbesondere zur Sicherstellung der räumlichen, organisatorischen und personellen Trennung von anderen Verwaltungsstellen, der Wahrung des Statistikgeheimnisses und des Datenschutzes sowie Bestimmung der Aufgaben der örtlichen Erhebungsstellen,
- Klarstellung des Zuständigkeitsbereichs des Landesamtes für Statistik bei der Durchführung des Zensus 2011; das Landesamt für Statistik erhält die Befugnis für die verbindliche Feststellung der amtlichen Einwohnerzahlen der Gemeinden und des Landes,
- Verpflichtung öffentlicher Stellen zur Übermittlung von Daten an das Landesamt für Statistik.

Ursprünglich war beabsichtigt, dass Gemeinden mit mindestens 10 000 Einwohnern und im Übrigen die Landkreise zur örtlichen Durchführung des Zensus 2011 verpflichtet werden. Dies hätte zur Bildung von 50 Erhebungsstellen in Thüringen geführt. Ein aktueller Ländervergleich hat eine bundesweite Entwicklung zu einem grobmaschigen Erhebungsstellennetz gezeigt. Nicht zuletzt aus Kostengesichtspunkten sind nunmehr für Thüringen insgesamt 23 Erhebungsstellen vorgesehen.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Die Durchführung des Zensus 2011 wird nach vorläufigen Kostenschätzungen der statistischen Ämter der Länder bei den Ländern Gesamtkosten in Höhe von etwa 676,7 Millionen Euro verursachen. Der Bund wird sich nach § 25 ZensG 2011 am 1. Juli 2011 mit einer Finanzausweisung in Höhe von 250 Millionen Euro an den Kosten der Länder beteiligen. Die Verteilung der Finanzausweisung erfolgt nach dem jeweiligen Aufwand der Länder mittels Verwaltungsvereinbarung, die von der Innenministerkonferenz beschlossen wurde.

1. Kosten für das Land

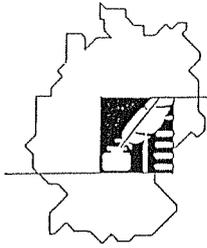
Für das Land entstehen Gesamtkosten von etwa 20 Millionen Euro. Darin sind die bei den Kommunen entstehenden Kosten enthalten. Aus der Finanzausweisung des Bundes erhält Thüringen etwa 6,95 Millionen Euro.

2. Kosten für die Kommunen

In Höhe von etwa 5,8 Millionen Euro entstehen Kosten auf der kommunalen Ebene durch die Einrichtung örtlicher Erhebungsstellen und den Einsatz von Erhebungsbeauftragten. Artikel 93 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen verpflichtet das Land, den Kommunen für die Übertragung staatlicher Aufgaben einen angemessenen Mehrbelastungsausgleich zu gewähren.

E. Zuständigkeit

Federführend ist das Innenministerium.



An die
Präsidentin des Thüringer Landtags
Frau Birgit Diezel, MdL
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

16. März 2010

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit überreiche ich den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf des

"Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Zensusgesetzes 2011
(ThürAGZensG 2011)"

mit der Bitte um Beratung durch den Landtag in den Plenarsitzungen am
24./25./26. März 2010.

Mit freundlichen Grüßen



Christine Lieberknecht

**Thüringer Gesetz
zur Ausführung des Zensusgesetzes 2011
(ThürAGZensG 2011)**

Inhaltsübersicht

**Erster Abschnitt
Landesamt für Statistik**

- § 1 Zuständigkeit des Landesamtes für Statistik
- § 2 Feststellung der amtlichen Einwohnerzahlen

**Zweiter Abschnitt
Örtliche Erhebungsstellen**

- § 3 Einrichtung örtlicher Erhebungsstellen
- § 4 Leitung der örtlichen Erhebungsstellen
- § 5 Fachaufsichtsbehörden
- § 6 Trennung der örtlichen Erhebungsstellen von anderen Verwaltungsstellen
- § 7 Sicherung der Erhebungsunterlagen
- § 8 Aufgaben der örtlichen Erhebungsstellen

**Dritter Abschnitt
Erhebungsbeauftragte**

- § 9 Bestellung und Aufsicht

**Vierter Abschnitt
Datenübermittlungen**

- § 10 Übermittlung von Daten nach § 14 Abs. 2 Satz 3 ZensG 2011
- § 11 Übermittlung von Daten durch die nach dem Finanz- und Personalstatistikgesetz auskunftspflichtigen Stellen
- § 12 Übermittlung von Daten zu Straßenneu- und -umbenennungen durch die Gemeinden

**Fünfter Abschnitt
Beirat**

- § 13 Beirat

Sechster Abschnitt
Vollstreckung, Kostenregelung

- § 14 Zuständigkeiten für die Vollstreckung der Auskunftspflichten
- § 15 Vollstreckung gegen Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts
- § 16 Kostenregelung

Siebter Abschnitt
Schlussbestimmungen

- § 17 Gleichstellungsbestimmung
- § 18 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Erster Abschnitt
Landesamt für Statistik

§ 1

Zuständigkeit des Landesamtes für Statistik

(1) Zuständige Behörde für die Vorbereitung und Durchführung des Zensus 2011 und oberste Erhebungsstelle ist das Landesamt für Statistik, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(2) Das Landesamt für Statistik stellt die zur Erfüllung der Aufgaben der örtlichen Erhebungsstellen erforderlichen zentralen Verfahren zur Informations- und Datenverarbeitung bereit.

§ 2

Feststellung der amtlichen Einwohnerzahlen

Das Landesamt für Statistik stellt die durch den Zensus mit Stand vom 9. Mai 2011 (Berichtszeitpunkt) ermittelten amtlichen Einwohnerzahlen des Landes und der Gemeinden fest.

Zweiter Abschnitt
Örtliche Erhebungsstellen

§ 3

Einrichtung örtlicher Erhebungsstellen

(1) Die örtliche Durchführung des Zensus 2011 obliegt als örtlichen Erhebungsstellen

1. den kreisfreien Städten und
2. den Landkreisen.

(2) Die kreisfreien Städte und Landkreise nehmen die ihnen nach Absatz 1 obliegenden Aufgaben als Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis wahr. Sie richten im zeitlich und sachlich erforderlichen Umfang örtliche Erhebungsstellen ein. Um die Vertraulichkeit, Authentizität und Integrität der übertragenen Daten zu garantieren, haben sie einen Zugang zu dem Verbindungsnetz im Sinne des Gesetzes zur Ausführung von Artikel 91c Absatz 4 des Grundgesetzes vom 10. August 2009 (BGBl. I S. 2702 -2706-) in der jeweils geltenden Fassung zu gewährleisten.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 sind die kreisangehörigen Gemeinden verpflichtet, die Landkreise bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

(4) Die örtlichen Erhebungsstellen sind am 1. September 2010 einzurichten und bis zu dem Zeitpunkt aufrechtzuerhalten, zu dem das Landesamt für Statistik die Auflösung der Erhebungsstelle für zulässig erklärt.

§ 4

Leitung der örtlichen Erhebungsstellen

Für jede örtliche Erhebungsstelle sind ein Erhebungsstellenleiter sowie ein Stellvertreter zu bestellen. Ihre Namen sind zum 1. September 2010 dem Landesamt für Statistik schriftlich mitzuteilen. Der Erhebungsstellenleiter hat die vorbereitenden Maßnahmen zur Erfüllung der Aufgaben der Erhebungsstelle zu veranlassen, die örtliche Durchführung der Erhebungen zu leiten und die Aufsicht über das Personal der Erhebungsstelle sowie über die Erhebungsbeauftragten zu führen.

§ 5

Fachaufsichtsbehörden

(1) Die örtlichen Erhebungsstellen unterliegen der Fachaufsicht

1. des für Statistik zuständigen Ministeriums als oberste Fachaufsichtsbehörde und
2. des Landesamtes für Statistik als obere Fachaufsichtsbehörde.

(2) Das Landesamt für Statistik trifft gegenüber den Trägern der örtlichen Erhebungsstellen die erforderlichen organisatorischen und technischen Anordnungen, insbesondere hinsichtlich der zu verwendenden Erhebungsunterlagen einschließlich der Datenträger sowie der zu

nutzenden Datenübermittlungswege, des Erhebungsverfahrens und der Termin- und Ablaufplanung.

§ 6

Trennung der örtlichen Erhebungsstellen von anderen Verwaltungsstellen

(1) Die örtlichen Erhebungsstellen sind für die Dauer der Bearbeitung und Aufbewahrung von Einzelangaben räumlich und organisatorisch von anderen Verwaltungsstellen zu trennen, gegen den Zutritt unbefugter Personen zu schützen und mit eigenem Personal auszustatten. Die Erhebungsstelle muss aus einem abgeschotteten Bereich und einem davon räumlich getrennten Auskunftsbereich für Rückfragen bestehen.

(2) Zutritt zu dem abgeschotteten Bereich der örtlichen Erhebungsstelle dürfen nur die dort tätigen Personen, die von der Erhebungsstelle bestellten Erhebungsbeauftragten, der Oberbürgermeister beziehungsweise der Landrat und die für die Fachaufsicht zuständigen Bediensteten der Fachaufsichtsbehörden haben. Der Oberbürgermeister beziehungsweise der Landrat darf keinen Einblick in Unterlagen nehmen, die statistische Einzelangaben enthalten. Auskunftspflichtige dürfen lediglich Zutritt zu dem Auskunftsbereich haben. Bei Unglücksfällen können auch die dabei eingesetzten Helfer Zutritt erhalten. Technisches Personal darf die Räumlichkeiten der örtlichen Erhebungsstellen nur betreten, wenn Personal der Erhebungsstelle anwesend ist oder auf andere Weise sichergestellt ist, dass kein Einblick in ausgefüllte Erhebungsunterlagen genommen werden kann. Das Nähere zur Regelung der Zugangsberechtigung ist in der nach Absatz 4 zu erlassenden Dienstanweisung festzulegen.

(3) Bei der Verarbeitung von Einzelangaben in Datenverarbeitungsanlagen ist die Abschottung dieser Daten gegenüber anderen Verwaltungsdaten und ihre Zweckbindung durch zusätzliche organisatorische, personelle und technische Maßnahmen der Datensicherung nach Maßgabe des § 20 Abs. 3 des Thüringer Statistikgesetzes (ThürStatG) vom 21. Juli 1992 (GVBl. S. 368) in der jeweils geltenden Fassung zu gewährleisten.

(4) Der Oberbürgermeister beziehungsweise der Landrat legt für die örtliche Erhebungsstelle die zur Durchführung nach den Absätzen 1 bis 3 erforderlichen Maßnahmen in einer schriftlichen Dienstanweisung fest. Diese muss mindestens folgende Regelungen enthalten:

1. Bestimmung der Räumlichkeiten für die Erhebungsstelle,
2. Maßnahmen zur Sicherung dieser Räumlichkeiten gegen unbefugten Zutritt,
3. Zugangsberechtigung zu den Räumlichkeiten der Erhebungsstelle,
4. Maßnahmen zur Kontrolle der Zugangsberechtigung,
5. Geschäftsverteilung, Vertretung und Dienstaufsicht in der Erhebungsstelle,
6. organisatorische, personelle und technische Maßnahmen der Datensicherung bei der Verarbeitung von Einzelangaben in Datenverarbeitungsanlagen, soweit die Sicherungsvorkehrungen im Zuständigkeitsbereich der kreisfreien Stadt oder des Landkreises zu treffen sind.

Die erlassenen Dienstanweisungen sind dem Landesamt für Statistik bis spätestens zum 30. Oktober 2010 zu übermitteln.

(5) Die in den örtlichen Erhebungsstellen tätigen Personen müssen Gewähr für Zuverlässigkeit und Verschwiegenheit bieten. Während der Tätigkeit in der Erhebungsstelle dürfen sie nicht mit anderen Aufgaben des Verwaltungsvollzugs betraut werden. Sie dürfen die aus ihrer Tätigkeit gewonnenen Erkenntnisse über Auskunftspflichtige während und nach ihrer Tätigkeit in der Erhebungsstelle nicht in anderen Verfahren oder für andere Zwecke verwenden oder offenbaren. Beschäftigte von Ordnungs-, Bau-, Einwohnermelde-, Steuer- und Sozialämtern dürfen nicht in den örtlichen Erhebungsstellen tätig werden. Die in den örtlichen Erhebungsstellen tätigen Personen sind vom Oberbürgermeister beziehungsweise dem Landrat vor dem Beginn ihrer Tätigkeit über die Beachtung der gesetzlichen Gebote und Verbote zur Sicherung des Datenschutzes zu belehren und auf die Wahrung des Statistikgeheimnisses schriftlich zu verpflichten.

(6) Sind bei kreisfreien Städten und Landkreisen eigene Statistikstellen nach § 20 ThürStatG eingerichtet, so können diese die Aufgaben der örtlichen Erhebungsstelle wahrnehmen, sofern die Regelungen für örtliche Erhebungsstellen nach diesem Gesetz beachtet werden.

§ 7

Sicherung der Erhebungsunterlagen

(1) Für die örtliche Erhebungsstelle ist eine eigene Postanschrift einzurichten. Alle erkennbar für die örtliche Erhebungsstelle bestimmten Eingänge sind dieser unverzüglich und ungeöffnet zuzuleiten.

(2) Die Erhebungsbeauftragten (§ 9) haben die Fragebögen mit Einzelangaben so zu handhaben und aufzubewahren, dass Einzelangaben Unbefugten nicht bekannt werden. Sie haben die ausgefüllten Fragebögen unverzüglich nach Abschluss der Erhebung der örtlichen Erhebungsstelle auszuhändigen.

(3) Die örtlichen Erhebungsstellen haben alle Erhebungsunterlagen, die Einzelangaben enthalten, sicher aufzubewahren. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass die Erhebungsunterlagen während und außerhalb der Dienstzeit Unbefugten nicht zugänglich sind.

(4) Erhebungsunterlagen, die Einzelangaben enthalten, dürfen nicht vervielfältigt werden, soweit dies nicht zur Durchführung eines Rechtsbehelfsverfahrens oder eines Verwaltungsvollstreckungsverfahrens erforderlich ist.

(5) Die örtlichen Erhebungsstellen haben innerhalb der vorgegebenen Fristen die ausgefüllten Fragebögen sowie alle sonstigen Erhebungsunterlagen, die Einzelangaben enthalten, zur Abholung durch das Landesamt für Statistik bereitzustellen.

(6) Die örtlichen Erhebungsstellen sind nicht befugt, Auswertungen der erhobenen Daten selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen.

§ 8

Aufgaben der örtlichen Erhebungsstellen

(1) Bei der Erhebung der Daten nach § 6 des Zensusgesetzes 2011 (ZensG 2011) vom 8. Juli 2009 (BGBl. I S. 1781) in der jeweils geltenden Fassung übernehmen die örtlichen Erhebungsstellen insbesondere Aufgaben im Rahmen der Feststellung der Auskunftspflichtigen, der Überprüfung und Klärung von Zweifelsfällen und der ersatzweisen Befragung von Bewohnern bei Antwortausfällen. Die ermittelten Angaben und die eingegangenen Erhebungsunterlagen übermitteln die örtlichen Erhebungsstellen an das Landesamt für Statistik.

(2) Die örtlichen Erhebungsstellen führen die Erhebungen nach den §§ 7 und 8 ZensG 2011 durch und haben dabei insbesondere

1. die Erreichbarkeit für Anfragen von Auskunftspflichtigen und Erhebungsbeauftragten zu sichern,
2. die Anschriften den einzelnen Erhebungsbeauftragten zuzuordnen (Bildung von Bezirken),
3. die Vorbegehung der Großanschriften zu koordinieren, die Organisationspapiere zu erstellen und die Erhebungsunterlagen bereitzustellen,
4. die zu Befragenden über die Erhebungen zu unterrichten und zur Auskunft aufzufordern, soweit Auskunftspflicht besteht,
5. erforderlichenfalls die Auskunftspflichtigen durch Heranziehungsbescheid zur Erfüllung der Auskunftspflichten aufzufordern,
6. erforderlichenfalls die Auskunftspflichten nach den Bestimmungen des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der Fassung vom 5. Februar 2009 (GVBl. S. 24) in der jeweils geltenden Fassung zu vollstrecken,
7. auftretende Unstimmigkeiten zu klären sowie unvollständig oder fehlerhaft ausgefüllte Erhebungsunterlagen durch Nachfrage bei den Befragten zu ergänzen oder zu berichtigen,
8. die Entgegennahme der Erhebungsunterlagen von den Erhebungsbeauftragten sicher zu stellen sowie die Auskunftseingänge zu registrieren,
9. die Erhebungsunterlagen auf Vollzähligkeit und Vollständigkeit zu prüfen und innerhalb der vorgegebenen Fristen zur Abholung durch das Landesamt für Statistik bereitzustellen,
10. die vollzählige Erfassung und vollständige Befragung der Erhebungseinheiten zu bestätigen,
11. die Aufwandsentschädigung der Erhebungsbeauftragten abzurechnen.

(3) Bei der ergänzenden Ermittlung von Anschriften von Gebäuden mit Wohnraum und bewohnten Unterkünften führen die örtlichen Erhebungsstellen Begehungen nach § 14 Abs. 3 ZensG 2011 durch, soweit durch das Landesamt für Statistik keine Aufklärung erzielt werden

konnte. Die Ergebnisse dieser Klärung übermitteln die örtlichen Erhebungsstellen an das Landesamt für Statistik.

(4) Die Erhebung nach § 15 Abs. 3 und 4 ZensG 2011 führen die örtlichen Erhebungsstellen durch, soweit ein schriftliches Verfahren nicht erfolgreich abgeschlossen werden konnte. Sie übermitteln die Ergebnisse der Erhebung an das Landesamt für Statistik.

(5) Die örtlichen Erhebungsstellen führen die Erhebung nach § 16 ZensG 2011 durch. Sie übermitteln die Ergebnisse der Erhebung an das Landesamt für Statistik.

Dritter Abschnitt Erhebungsbeauftragte

§ 9

Bestellung und Aufsicht

(1) Die örtlichen Erhebungsstellen haben die für die Durchführung der Erhebungen nach § 8 benötigten Erhebungsbeauftragten anzuwerben, auszuwählen, zu bestellen, auf die Wahrung des Statistikgeheimnisses und des Datenschutzes schriftlich zu verpflichten und über ihre Rechte und Pflichten zu belehren. Für die Auswahl, den Einsatz und die Aufwandsentschädigung der Erhebungsbeauftragten gilt § 11 Abs. 1, 3 Satz 3 und 4 sowie Abs. 4 ZensG 2011. Die kreisfreien Städte und Landkreise sind zuständig für die Festsetzung der Entschädigung für die ehrenamtlichen Erhebungsbeauftragten.

(2) Dem Landesamt für Statistik obliegen die Aufgaben nach Absatz 1, soweit es als oberste Erhebungsstelle selbst Erhebungsbeauftragte einsetzt.

(3) Zur Übernahme der ehrenamtlichen Tätigkeit als Erhebungsbeauftragter sind alle Bürger im Sinne des § 11 Abs. 2 ZensG 2011, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, verpflichtet. Zu befreien ist, wem eine solche Tätigkeit aus wichtigen Gründen nicht zugemutet werden kann. Als wichtiger Grund ist es insbesondere anzusehen, wenn der Verpflichtete durch sein Alter, seine Berufs- und Familienverhältnisse, seinen Gesundheitszustand oder sonstige in seiner Person liegenden Umstände an der Übernahme dieser ehrenamtlichen Tätigkeit nach § 11 Abs. 2 ZensG 2011 verhindert ist. Die Gemeinden benennen der örtlichen Erhebungsstelle ihres Landkreises oder dem Landesamt für Statistik auf Ersuchen Bürger zur Bestellung als Erhebungsbeauftragte.

(4) Die Erhebungsbeauftragten unterstehen bei den in Absatz 1 genannten Erhebungen dem Weisungsrecht der örtlichen Erhebungsstelle. Die örtlichen Erhebungsstellen betreuen insoweit die Erhebungsbeauftragten und beaufsichtigen ihre Tätigkeit. Im Fall des Absatzes 2 hat das Landesamt für Statistik diese Rechte und Pflichten.

(5) Die örtlichen Erhebungsstellen sind verpflichtet, die in Absatz 1 genannten Erhebungsbeauftragten nach den Vorgaben des Landesamtes für Statistik zu schulen, die Schulung und die ordnungsgemäße Aufgabenerledigung der Erhebungsbeauftragten nach § 17 Abs. 1 ZensG 2011 zu dokumentieren und diese Dokumentation an das Landesamt für Statistik zu übermitteln. Die Schulungsunterlagen werden vom Landesamt für Statistik zur Verfügung gestellt.

(6) Die örtlichen Erhebungsstellen dürfen insbesondere zur Zuweisung von Aufgabenpenssen, zur Wahrnehmung von Kontrollfunktionen und zur Berechnung von Aufwandsentschädigungen personenbezogene Daten der Erhebungsbeauftragten speichern und mit statistischen Daten nach § 8 verknüpfen.

Vierter Abschnitt Datenübermittlungen

§ 10

Übermittlung von Daten nach § 14 Abs. 2 Satz 3 ZensG 2011

Zur Prüfung der Anschriften nach § 14 Abs.1 ZensG 2011 sind die für die Bauleitplanung zuständigen Stellen verpflichtet, dem Landesamt für Statistik auf Anforderung die erforderlichen Daten zu übermitteln.

§ 11

Übermittlung von Daten durch die nach dem Finanz- und Personalstatistikgesetz auskunftspflichtigen Stellen

Die nach § 11 Abs. 2 Nr. 3 des Finanz- und Personalstatistikgesetzes (FPStatG) in der Fassung vom 22. Februar 2006 (BGBl. I S. 438) in der jeweils geltenden Fassung auskunftspflichtigen Stellen, soweit es sich dabei nicht um Bundesbehörden oder Erhebungseinheiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 FPStatG handelt, an denen das Land unmittelbar oder mittelbar mit mehr als der Hälfte des Nennkapitals oder Stimmrechts beteiligt ist, übermitteln dem Landesamt für Statistik für das in einem unmittelbaren Dienst- oder Dienstordnungsverhältnis stehende Personal der in § 2 Abs. 1 FPStatG mit Ausnahme der in § 12 Abs. 2 FPStatG genannten Erhebungseinheiten zum Berichtszeitpunkt innerhalb von drei Monaten elektronisch die in § 5 Satz 1 ZensG 2011 genannten Daten. Bei Personal der Erhebungseinheiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 10 FPStatG umfasst die Datenübermittlung zu den Merkmalen nach § 5 Satz 1 Nr. 1 Buchst. c ZensG 2011 auch das Kapitel.

§ 12

Übermittlung von Daten zu Straßenneu- und -umbenennungen durch die Gemeinden

(1) Die Gemeinden übermitteln dem Landesamt für Statistik zur Evidenthaltung des Anschriften- und Gebäuderegisters auf Anforderung alle in ihrem Zuständigkeitsbereich ab dem 1. Januar 2008 bis zur Anforderung wirksam gewordenen Straßenneu- und -umbenennungen.

(2) Alle weiteren Straßenneu- und -umbenennungen im Zeitraum zwischen der Anforderung zur Übermittlung und dem 9. August 2011 sind durch die Gemeinden unaufgefordert und umgehend an das Landesamt für Statistik zu übermitteln.

(3) Die Absätze 2 und 3 gelten sinngemäß auch für die Vergabe neuer Hausnummern (Neunummerierung) bei gleichbleibenden Straßennamen.

Fünfter Abschnitt

Beirat

§ 13

Beirat

Das Landesamt für Statistik bestellt zur Begleitung des Zensus 2011 in Thüringen einen Beirat, der grundsätzliche Fragen der Durchführung dieses Gesetzes, insbesondere der Organisation und Zusammenarbeit, berät. Mitglieder sind je ein Vertreter des Thüringischen Landkreistags, des Gemeinde- und Städtebundes Thüringen, sowie der Thüringer Landesbeauftragte für den Datenschutz und der Präsident des Landesamtes für Statistik. Der Präsident des Landesamtes für Statistik übt den Vorsitz im Beirat aus und ist verpflichtet, auf Antrag eines Mitglieds den Beirat einzuberufen.

Sechster Abschnitt

Vollstreckung, Kostenregelung

§ 14

Zuständigkeiten für die Vollstreckung der Auskunftspflichten

Für die Vollstreckung der Auskunftspflichten nach § 18 Abs. 1 und 3 bis 7 ZensG 2011 mit Ausnahme der Auskunftspflicht zu den Stichproben nach § 17 Abs. 2 und 3 ZensG 2011 sind die Körperschaften zuständig, bei denen örtliche Erhebungsstellen eingerichtet sind. Im Übrigen gilt § 5 Abs. 1 Nr. 4 ThürStatG. Die §§ 23 und 24 des Bundesstatistikgesetzes vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565) in der jeweils geltenden Fassung finden keine Anwendung.

§ 15

Vollstreckung gegen Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts

Die Vollstreckung von Auskunftspflichten nach dem Zensusgesetz 2011 gegen Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes zulässig.

§ 16

Kostenregelung

Das Land gewährt den kreisfreien Städten und den Landkreisen mit örtlicher Erhebungsstelle für die mit diesem Gesetz verbundenen Mehrbelastungen einen angemessenen finanziellen Ausgleich. Dieser bemisst sich nach den durchschnittlichen Personal- und Sachkosten, die durch die Erfüllung der nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben erhöhend anfallen. Der Mehrbelastungsausgleich setzt sich zusammen aus einem Grundbetrag für die Errichtung und den Betrieb der örtlichen Erhebungsstellen und einem aufwandsbezogenen variablen Betrag, insbesondere für die Durchführung der Haushaltsstichprobe, für die Klärung bei der Gebäude- und Wohnungszählung und für Erhebungen in Sonderbereichen. Für die Errichtung der Erhebungsstellen erfolgt eine Vorauszahlung. Das für Statistikwesen zuständige Ministerium wird ermächtigt, den Mehrbelastungsausgleich und die Vorauszahlung nach den Sätzen 1 bis 4 durch Rechtsverordnung zu regeln.

Siebter Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 17

Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 18

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 9. Mai 2016 außer Kraft.

Begründung zum Thüringer Gesetz zur Ausführung des Zensusgesetzes 2011 (ThürAGZensG 2011)

A. Allgemeines

1. Ausgangslage

Mit dem Zensusgesetz 2011 (ZensG 2011) vom 8. Juli 2009 (BGBl. I S. 1781) hat der Bundesgesetzgeber die Durchführung der Volks-, Gebäude- und Wohnungszählung (Zensus) im Jahre 2011 angeordnet.

Das Zensusgesetz 2011 dient der Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 763/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über Volks- und Wohnungszählungen (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 14), die gemeinschaftsweite Volks- und Wohnungszählungen für das Jahr 2011 vorschreibt.

Der Zensus ist außerdem national wie international ein wesentliches Fundament der Statistik. Er liefert Basisdaten zur Bevölkerung, Erwerbstätigkeit und Wohnsituation, auf denen alle politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Planungsprozesse beim Bund, den Ländern und den Gemeinden sowie das statistische Gesamtsystem, beispielsweise die Fortschreibungsgrundlagen und Grundlagen für Stichprobenerhebungen, aufbauen.

Die letzten Volkszählungen fanden in der Bundesrepublik Deutschland im Jahre 1987 und in der Deutschen Demokratischen Republik im Jahre 1981 statt. Eine separate Gebäude- und Wohnungszählung im Jahr 1995 wurde nur im Bereich der neuen Bundesländer durchgeführt. Da die fortgeschriebenen Bevölkerungs-, Gebäude- und Wohnungszahlen und die darauf aufbauenden Statistiken mit wachsendem Abstand zu den letzten Volkszählungen immer ungenauer werden, ermöglicht der neue Zensus, verlässliche Bevölkerungszahlen und weitere Grunddaten für politische und wirtschaftliche Entscheidungen und Planungen in Deutschland zu ermitteln.

Als Alternative zu einer herkömmlichen Volkszählung durch Befragung der Bevölkerung haben die statistischen Ämter des Bundes und der Länder in Umsetzung einer Entschließung des Deutschen Bundestags zum Volkszählungsgesetz 1987 (BT-Drs. 10/3843) einen registergestützten Zensus entwickelt. Der Methodenwechsel hin zu einem weitgehend registergestützten Zensus wird insbesondere durch die seit dem letzten Zensus eingetretenen Fortschritte im Bereich der Informationstechnologie und ihrem Einsatz in der öffentlichen Verwaltung ermöglicht.

Der registergestützte Zensus besteht aus einer Kombination von fünf Elementen:

- Auswertung der Melderegister,
- Auswertung von Daten der Bundesagentur für Arbeit sowie von Dateien zum Personalbestand der öffentlichen Hand,

- postalische Befragung der Gebäude- und Wohnungseigentümer zur Gewinnung der Wohnungs- und Gebäudedaten,
- Stichproben zur Sicherung der Datenqualität und zur Erfassung weiterer, beispielsweise erwerbs- und bildungsstatistischer Erhebungsmerkmale bei der Bevölkerung,
- Befragung der Verwalter oder Bewohner von Gemeinschaftsunterkünften, Anstalten, Wohnheimen und ähnlichen Einrichtungen, d.h. von maximal zwei Millionen Personen.

Das Zensusgesetz 2011 legt die Datenerhebungen zum Zensus auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 763/2008 fest, bestimmt den Berichtszeitpunkt, regelt die Erhebungs- und Hilfsmerkmale sowie die Ausführungsbestimmungen zur Auskunftspflicht, Zusammenführung, Löschung und Aufbewahrung der Daten.

Regelungen zu Organisations- und Verfahrensfragen, die für die Durchführung des Zensus notwendig sind, hat der Bund jedoch wegen der verfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung weitgehend den Ländern überlassen. Nach § 1 Abs. 1 ZensG 2011 wird der Zensus als Bundesstatistik durchgeführt. Dem Grundsatz des Artikels 83 des Grundgesetzes (GG) folgend führen die Länder die Bundesstatistiken als eigene Angelegenheit aus. Es obliegt daher nach Artikel 84 Abs. 1 Satz 1 GG grundsätzlich auch den Ländern, die Einrichtung von Behörden zu bestimmen und das Verwaltungsverfahren zu regeln.

2. Wesentlicher Inhalt

Das Thüringer Gesetz zur Ausführung des Zensusgesetzes 2011 enthält die zur Durchführung des registergestützten Zensus im Jahre 2011 in Thüringen notwendigen ergänzenden Bestimmungen und stellt so sicher, dass die im Rahmen des Zensus 2011 anfallenden Arbeiten arbeitsteilig vom Landesamt für Statistik und von örtlichen Erhebungsstellen, die bei den kreisfreien Städten und den Landkreisen eingerichtet werden, erledigt werden können.

Ausgangsnorm ist dabei § 10 ZensG 2011. Danach können die Länder zur Durchführung der Erhebungen nach den §§ 6 bis 8 sowie 14 bis 16 ZensG 2011 Erhebungsstellen einrichten, die räumlich, organisatorisch und personell von anderen Verwaltungsstellen zu trennen sind. Den Erhebungsstellen können auch Aufgaben übertragen werden, die nach dem Zensusgesetz 2011 von den statistischen Ämtern der Länder zu erfüllen sind.

Entsprechend dieser in § 10 ZensG 2011 vorgesehenen Möglichkeit enthält das vorliegende Gesetz Regelungen zur Übertragung von Aufgaben auf die kreisfreien Städte und die Landkreise.

Die örtlichen Erhebungsstellen haben die vom Bundesverfassungsgericht in seinem (Volkszählungs-)Urteil vom 15. Dezember 1983 (BVerfGE 65 S. 1) aufgestellten verfassungsrechtlichen Anforderungen zum Schutze des Rechtes auf informationelle Selbstbestimmung zu erfüllen. Hierzu dienen Vorschriften zur Abschottung der örtlichen Erhebungsstellen in räumlicher, organisatorischer und personeller Hinsicht von den übrigen Stellen des Verwaltungs-

vollzugs und Regelungen zur Sicherung des für die amtliche Statistik konstituierenden Statistikgeheimnisses.

Das Landesamt für Statistik nimmt eine zentrale Stellung auf dem Gebiet der amtlichen Statistik ein. Deshalb ist es für die Durchführung des Zensus 2011 zuständig, soweit nicht Aufgaben den kreisfreien Städten und Landkreisen zugewiesen sind. Es wird klargestellt, dass das Landesamt für Statistik zuständige Behörde für die Feststellung der amtlichen Einwohnerzahlen des Landes und der Gemeinden ist.

Neben weiteren ergänzenden organisations- und verfahrensrechtlichen Regelungen, sind außerdem Regelungen zur Übermittlung von Daten öffentlicher Stellen an das Landesamt für Statistik enthalten, die der Bundesgesetzgeber wegen des Verbots der bundesgesetzlichen Aufgabenübertragung auf Gemeinden und Gemeindeverbände nach Artikel 84 Abs. 1 Satz 7 GG nicht im Zensusgesetz 2011 aufgenommen hat.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1 (Zuständigkeit des Landesamtes für Statistik):

Zu Absatz 1:

Die Regelung weist die Zuständigkeit für die Durchführung des Zensus 2011 entsprechend der Regelung in § 1 Abs. 1 ZensG 2011 grundsätzlich dem Landesamt für Statistik zu.

Zu Absatz 2:

Zur Erfüllung der den örtlichen Erhebungsstellen nach diesem Gesetz zugewiesenen Aufgaben ist der Einsatz von speziellen Verfahren zur Informations- und Datenverarbeitung notwendig, die vom Landesamt für Statistik über den Statistischen Verbund zur Verfügung gestellt werden. Die für die Vorbereitung und Durchführung des Zensus 2011 erforderliche IT-Infrastruktur wird arbeitsteilig von den statistischen Ämtern des Bundes und der Länder entwickelt und bereitgestellt. Nach den Grundsätzen der zentralen Datenverarbeitung und Datenhaltung übernimmt im Statistischen Verbund jeweils ein statistisches Amt den IT-Betrieb eines Teilprojekts mit entsprechender Rechnerleistung (einschließlich zentraler Datenhaltung) und bietet den anderen statistischen Ämtern einen Onlinezugriff auf das jeweilige Verfahren. Der zentralen Datenverarbeitung und Datenhaltung müssen sich alle statistischen Ämter anschließen, um den größtmöglichen Nutzen erzielen zu können. Die arbeitsteilige IT-Produktion in Form der zentralen Datenverarbeitung und Datenhaltung ermöglicht eine effiziente und effektive Durchführung des Zensus 2011. Durch eine Verteilung der Arbeiten auf verschiedene Standorte werden auch die Projektrisiken minimiert und die Datensicherheit optimiert. Die vorgesehene Arbeitsweise setzt voraus, dass auch die örtlichen Erhebungsstellen über die zur Verfügung gestellten Verfahren zur Informations- und Datenverarbeitung an diese IT-Infrastruktur angeschlossen werden.

Zu § 2 (Feststellung der amtlichen Einwohnerzahlen):

Die Feststellung der amtlichen Einwohnerzahlen für Bund, Länder und Gemeinden ist nach § 1 Abs. 3 ZensG 2011 zentraler Zweck des Zensus. Der Zensus ist damit auch die Ausgangsbasis für die Fortschreibung der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Familienstand und Deutschen oder Ausländern entsprechend dem Bevölkerungsstatistikgesetz in der Fassung vom 14. März 1980 (BGBl. I S. 308) in der jeweils geltenden Fassung. Die amtlichen Einwohnerzahlen dienen außerdem in vielen weiteren Bereichen, beispielsweise beim horizontalen und vertikalen Finanzausgleich sowie bei der Einteilung der Wahlkreise als maßgebliche Bemessungsgrundlagen.

§ 2 legt fest, dass das Landesamt für Statistik die zuständige Behörde zur Feststellung der amtlichen Einwohnerzahlen des Landes und der Gemeinden zum Berichtszeitpunkt, dem Stichtag des Zensus, am 9. Mai 2011 (§ 1 Abs. 1 ZensG 2011) ist. Bereits nach der allgemeinen Regelung in § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Thüringer Statistikgesetzes (ThürStatG) vom 21. Juli 1992 (GVBl. S. 368) in der jeweils geltenden Fassung gehört es zu den zentralen Aufgaben des Landesamtes für Statistik EG-, Bundes- und Landesstatistiken zu erheben, aufzubereiten und die statistischen Ergebnisse zusammenzustellen, auszuwerten, darzustellen und zu veröffentlichen.

Durch die Regelung zu § 2 erhält das Landesamt für Statistik die materielle Befugnis, die amtlichen Einwohnerzahlen des Landes und der Gemeinden verbindlich festzustellen und im Falle der Einwohnerzahlen der Gemeinden ein damit korrespondierendes Recht zur Feststellung durch Verwaltungsakt. Werden die amtlichen Einwohnerzahlen der Gemeinden durch Verwaltungsakt festgestellt, kommt den Gemeinden nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts im Interesse dieser gesicherten Datenbasis die Obliegenheit zu, im Bestandsfall die festgestellte Einwohnerzahl fristgerecht gerichtlich überprüfen zu lassen (BVerwG, Beschluss vom 17. März 1992, Az. 7 B 24/92). Die endgültige amtliche Einwohnerzahl des Landes steht mit Bestandskraft der Bescheide des Landesamtes für Statistik zur Feststellung der Einwohnerzahlen der Gemeinden fest.

Zu § 3 (Einrichtung örtlicher Erhebungsstellen):

Die mit dem Zensus 2011 zusammenhängenden umfangreichen Erhebungen erfordern den Rückgriff auf die verwaltungstechnische Hilfe der Kommunen. Auch bei früheren Volks- und Wohnungszählungen wirkten die Kommunen bei der Vorbereitung, Organisation und Durchführung der anfallenden Erhebungen maßgeblich mit. Deren Kenntnisse vor Ort und die Nähe zu den Bürgerinnen und Bürgern waren Voraussetzung für das Gelingen der Zählungen und die hohe Qualität der Ergebnisse. Aus diesen Gründen bedarf auch der registergestützte Zensus 2011 der Mitwirkung der Kommunen.

Zu Absatz 1:

Die Aufgabe der örtlichen Durchführung des Zensus 2011 wird den kreisfreien Städten und den Landkreisen übertragen.

Zu Absatz 2:

Die Regelung weist die den kreisfreien Städten und Landkreisen übertragene Aufgabe der örtlichen Durchführung des Zensus 2011 als Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis nach § 3 Abs. 1 und § 88 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung aus. Der Oberbürgermeister beziehungsweise der Landrat erledigt die Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises nach § 29 Abs. 2 Nr. 2 ThürKO beziehungsweise § 107 Abs. 2 Nr. 2 ThürKO in eigener Zuständigkeit. Die örtlichen Erhebungsstellen sind unselbständige Organisationseinheiten der Gebietskörperschaften. Eine Zusammenarbeit nach dem Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt. Das bundesweit verfügbare IT-Verbindungsnetz (Deutschland-Online-Infrastruktur - DOI) garantiert Vertraulichkeit, Authentizität und Integrität der übertragenen Daten. In den örtlichen Erhebungsstellen ist ein solcher Anschluss sicherzustellen. Das Landesnetz gewährleistet auch diesen Zugang.

Zu Absatz 3:

Die Gemeinden, bei denen keine örtlichen Erhebungsstellen eingerichtet sind, sind verpflichtet, ihren Landkreis bei dessen Tätigkeit im Wege der Amtshilfe zu unterstützen. So können die besonderen Ortskenntnisse der Gemeinden für die Durchführung des Zensus 2011 genutzt werden. Die Unterstützung wird hauptsächlich darin bestehen, den örtlichen Erhebungsstellen auf Ersuchen Personen für die Übernahme der Tätigkeit eines Erhebungsbeauftragten zu benennen.

Zu Absatz 4:

In Absatz 4 wird unter anderem bestimmt, dass die örtlichen Erhebungsstellen zum 1. September 2010 einzurichten sind. Zu diesem Zeitpunkt beginnen ihre Arbeiten (beispielsweise Vorerhebungen für die Gebäude- und Wohnungszählung). Das Ende der Aufgabenerfüllung und damit die Auflösung der Erhebungsstellen kann derzeit wegen der Komplexität des Zensus nicht konkret bestimmt werden. Es muss damit gerechnet werden, dass die örtlichen Erhebungsstellen längstens bis zum 30. April 2012 zu betreiben sind.

Zu § 4 (Leitung der örtlichen Erhebungsstellen):

Für jede örtliche Erhebungsstelle sind ein Erhebungsstellenleiter sowie ein Stellvertreter zu bestellen. Diese Personen werden durch das Landesamt für Statistik geschult, um sie zur Leitung der Erhebungsstelle und zur Anleitung der Erhebungsbeauftragten zu befähigen. Der Erhebungsstellenleiter hat zunächst die vorbereitenden Maßnahmen zur Erfüllung der Aufgaben der Erhebungsstelle zu veranlassen. Hierzu gehören etwa die Personalgewinnung und die Ausstattung der Erhebungsstelle mit den erforderlichen Sachmitteln, insbesondere Personalcomputer und Internetanschluss. Außerdem hat der Erhebungsstellenleiter die örtliche Durchführung der Erhebungen zu leiten. Er nimmt die Aufsicht über das Erhebungsstellenpersonal und die von der örtlichen Erhebungsstelle bestellten Erhebungsbeauftragten wahr. Der Erhebungsstellenleiter hat auch darauf zu achten, dass alle durch Rechtsvorschrift

oder Dienstanweisung vorgesehenen Schutzvorkehrungen zur Wahrung des Statistikgeheimnisses eingehalten werden.

Zu § 5 (Fachaufsichtsbehörden):

§ 5 regelt die Fachaufsicht bei den Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis.

Zu Absatz 1:

Die Fachaufsicht beim Zensus 2011 wird bei dem für Statistik zuständigen Ministerium als oberste Fachaufsichtsbehörde und beim Landesamt für Statistik als obere Fachaufsichtsbehörde angesiedelt. Damit ist die Fachaufsicht zweistufig gestaltet.

Zu Absatz 2:

Die Regelung stellt klar, dass das Landesamt für Statistik entsprechend seiner zentralen Stellung bei der Koordination und Durchführung des Zensus 2011 die erforderlichen organisatorischen und technischen Anordnungen, insbesondere hinsichtlich der zu verwendenden Erhebungsunterlagen, des Erhebungsverfahrens und der Termin- und Ablaufplanung trifft. In diesem Zusammenhang klärt das Landesamt für Statistik unter anderem auch, welche Mindestanforderungen hinsichtlich der Räumlichkeiten und der organisatorischen Trennung sowie zur Sicherung der Daten notwendig sind.

Zu § 6 (Trennung der örtlichen Erhebungsstellen von anderen Verwaltungsstellen):

§ 6 folgt im Wesentlichen den in § 10 Abs. 2 ZensG 2011 und den in § 21 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 20 Abs. 2 und 3 ThürStatG enthaltenen Bestimmungen zur Abschottung der Erhebungsstellen von anderen Verwaltungsstellen.

Diese Regelungen setzen die Anforderungen des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 15. Dezember 1983 um. In dieser grundlegenden Entscheidung hat das Bundesverfassungsgericht dargelegt, dass es zur Sicherung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung besonderer Vorkehrungen für Durchführung und Organisation der Datenerhebung und Datenverarbeitung bedarf. Von besonderer Bedeutung sind hiernach wirksame Abschottungsregelungen nach außen, insbesondere ist die strikte Geheimhaltung der zu statistischen Zwecken erhobenen Einzelangaben unverzichtbar. Außerdem sind geeignete Vorkehrungen zu treffen, um die Trennung von Statistik und Verwaltungsvollzug sicher zu stellen (informationelle Gewaltenteilung).

Zu Absatz 1:

Die Erhebungsstelle muss nach Absatz 1 mit eigenen Räumen ausgestattet sein, die gegen den Zutritt unbefugter Personen gesichert sind, als eine von anderen Verwaltungsstellen der Körperschaft, bei der die Erhebungsstelle eingerichtet ist, getrennte Dienststelle organisiert sein und mit eigenem Personal ausgestattet sein, das während der Tätigkeit in der Erhebungsstelle keine anderen Aufgaben des Verwaltungsvollzugs wahrnehmen darf.

Die räumliche, organisatorische und personelle Trennung gilt für die gesamte Dauer der Verarbeitung von Einzelangaben. In der Erhebungsstelle dürfen keine anderen Verwaltungsaufgaben wahrgenommen werden. Eine hiervon abweichende Regelung würde den im Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgerichts festgelegten Grundsätzen der Trennung von Statistik und Verwaltung widersprechen. Für Rückfragen der Auskunftspflichtigen sowie zur Abgabe der Erhebungsunterlagen muss ein Auskunftsbereich bei der Erhebungsstelle eingerichtet werden, so dass eine Einsichtnahme in Erhebungsunterlagen nicht möglich ist.

Zu Absatz 2:

Die Beschränkung des Zutritts zu den Räumlichkeiten der örtlichen Erhebungsstelle dient der Sicherung des Prinzips der räumlichen Trennung. Zugangsberechtigt sind nur die in Absatz 2 genannten Personen. Das Recht des Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und seiner Beauftragten auf Zutritt nach § 38 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Thüringer Datenschutzgesetzes in der Fassung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 276) in der jeweils geltenden Fassung zu den Diensträumen öffentlicher Stellen im Rahmen seiner Kontrollbefugnis bleibt davon unberührt. Bei Unglücksfällen können auch die dabei eingesetzten Rettungshelfer Zutritt erhalten. Technisches Personal (beispielsweise Reinigungskräfte, Handwerker und DV-Techniker) darf die Räumlichkeiten der örtlichen Erhebungsstellen nur betreten, wenn Personal der Erhebungsstelle anwesend ist oder auf andere Weise sichergestellt ist, dass kein Einblick in ausgefüllte Erhebungsunterlagen genommen werden kann. Damit sollen Vertraulichkeit und Integrität der Daten gewährleistet werden.

Die Personen, denen die örtlichen Erhebungsstellen organisatorisch unterstellt sind, dürfen keinen Einblick in Unterlagen nehmen, die Einzelangaben enthalten, weil ihnen auch andere Verwaltungsstellen unterstellt sind, die Aufgaben des Verwaltungsvollzugs wahrnehmen.

Die örtliche Erhebungsstelle steht auch für die Klärung der Rückfragen von Auskunftspflichtigen zur Verfügung. Auskunftspflichtige können auch ihre Erhebungsunterlagen selbst in der Erhebungsstelle abgeben.

Zu Absatz 3:

Die in Absatz 3 enthaltenen Regelungen sehen besondere Vorkehrungen zum Schutz des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung im Hinblick auf die Verarbeitung von statistischen Einzelangaben in Datenverarbeitungsanlagen vor. Die örtlichen Erhebungsstellen haben hier für die Datensicherungsmaßnahmen Sorge zu tragen. Ein entsprechendes Sicherheitskonzept wird vom Landesamt für Statistik erarbeitet.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 bestimmt, dass die Einzelheiten der Abschottung vom Oberbürgermeister beziehungsweise dem Landrat in einer schriftlichen Dienstanweisung zu regeln sind. In der Dienstanweisung sind Regelungen zur Bestimmung der Räumlichkeiten der örtlichen Erhebungsstelle, Maßnahmen zur Sicherung der Räumlichkeiten gegen unbefugten Zutritt, Zu-

gangsberechtigung und Zugangskontrolle, Geschäftsverteilung, Vertretung und Dienstaufsicht sowie organisatorische, personelle und technische Maßnahmen zur Datensicherung bei der Verarbeitung von Einzelangaben in Datenverarbeitungsanlagen, soweit die Sicherheitsvorkehrungen im Zuständigkeitsbereich der kommunalen Körperschaft liegt, bei der die örtliche Erhebungsstelle eingerichtet ist. Zur Sicherstellung und zum Nachweis der gesetzlichen Vorgaben sind dem Landesamt für Statistik die erlassenen Dienstanweisungen zu übermitteln.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 legt Auswahlgrundsätze für die Bestimmung der in den örtlichen Erhebungsstellen zum Einsatz kommenden Personen fest und bestimmt, dass während der Tätigkeit in den Erhebungsstellen keine Tätigkeiten des allgemeinen Verwaltungsvollzugs zulässig sind.

Die in den örtlichen Erhebungsstellen tätigen Personen müssen Gewähr für Zuverlässigkeit und Verschwiegenheit bieten. Bei dem Personal in den Verwaltungen, das zum Großteil auch im Rahmen seiner täglichen Verwaltungsarbeit mit personenbezogenen Daten umgeht, ist in aller Regel davon auszugehen, dass die geforderten Anforderungen vorliegen.

Grundsätzlich können alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung für eine Tätigkeit in der örtlichen Erhebungsstelle eingesetzt werden. Bei der Volkszählung 1987 hat der Gesetzgeber des Volkszählungsgesetzes den Ausschluss bestimmter Personengruppen von der Tätigkeit eines Erhebungsbeauftragten vorgesehen, um zu verhindern, dass Erkenntnisse aus der Tätigkeit zu Lasten der Auskunftspflichtigen genutzt werden. Das Zensusgesetz 2011 enthält eine entsprechende Regelung für die Erhebungsbeauftragten, nicht aber für die in den örtlichen Erhebungsstellen tätigen Personen. Zur Vermeidung möglicher Interessenkollisionen sollte Gleiches auch für diese gelten. Diese Personen werden zwar in der Regel nicht persönlich zusammentreffen, im Rahmen der Vervollständigung und Berichtigung der Erhebungsunterlagen ist ein Zusammentreffen aber durchaus nicht nur als Sonderfall anzunehmen. Zudem können Interessenkollisionen, insbesondere im Hinblick auf die nach Abschluss des Zensus erforderliche Rückkehr der Bediensteten auch durch das absolute Verwendungs- und Verwertungsverbot der aus der Tätigkeit in den Erhebungsstellen gewonnenen Erkenntnisse nicht vollständig vermieden werden. Gerade bei dem von den Kommunen gestellten Personal der örtlichen Erhebungsstellen besteht eine räumliche und auch sachliche Nähe zu den Auskunftspflichtigen, so dass von vornherein die Möglichkeit von (späteren) Verwaltungsmitarbeitern bestimmter Fachrichtungen eingeschränkt werden sollte, überhaupt Kenntnis von den Einzelangaben zu erhalten.

Um das Vertrauen der Bevölkerung in den Zensus 2011 zu erhöhen und um Missverständnisse von vornherein auszuschließen, dürfen in den örtlichen Erhebungsstellen keine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus dem Ordnungs-, Bau-, Einwohnermelde-, Steuer- und Sozialamt eingesetzt werden.

Während der Tätigkeit in den örtlichen Erhebungsstellen dürfen von dem dort eingesetzten Personal keine anderen Verwaltungsaufgaben wahrgenommen werden. Eine hiervon abweichende Regelung würde den im Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgerichts festgelegten Grundsätzen der Trennung von Statistik und Verwaltung widersprechen.

Die Bestimmung enthält darüber hinaus ein personenbezogenes Zweckentfremdungs- und Offenbarungsverbot für alle Erkenntnisse, die die in den Erhebungsstellen tätigen Personen anlässlich ihrer Tätigkeit für den Zensus 2011 gewonnen haben. Das Offenbarungsverbot gilt absolut, es greift daher auch gegenüber Vorgesetzten, die nicht in der Erhebungsstelle tätig sind. Die in den Erhebungsstellen tätigen Personen werden in der Regel schon öffentliche Bedienstete sein oder als öffentliche Bedienstete für diese Aufgabe eingestellt worden sein, wodurch sie bereits entsprechenden Geheimhaltungsvorschriften unterliegen. Durch die zusätzliche Belehrung und schriftliche Verpflichtung soll jedoch den in den Erhebungsstellen tätigen Personen nochmals die Sensibilität der Daten und die Bedeutung der zu beachtenden Gebote und Verbote verdeutlicht werden. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung gilt nach § 10 Abs. 2 Satz 4 ZensG 2011 auch nach Beendigung der Tätigkeit in den Erhebungsstellen.

Zu Absatz 6:

Die Regelung des Absatzes 6 ermöglicht die optimale Nutzung der bei den Kommunen bereits vorhandenen Verwaltungsstrukturen und vermindert so deren Belastung. Ist bereits eine eigene Statistikstelle nach § 20 ThürStatG eingerichtet, so kann diese die Funktion der örtlichen Erhebungsstelle übernehmen.

Zu § 7 (Sicherung der Erhebungsunterlagen):

Zu Absatz 1:

Die Einrichtung einer eigenen Postanschrift dient der organisatorischen Trennung der örtlichen Erhebungsstellen von den anderen Verwaltungsstellen sowie der Sicherung der statistischen Geheimhaltung. In Betracht kommt insbesondere die Einrichtung von besonderen Postfächern für die Erhebungsstellen bei den Poststellen der Stadt- oder Kreisverwaltung. Dadurch wird gewährleistet, dass für die örtliche Erhebungsstelle eingehende Post dieser unmittelbar zugeleitet werden kann. Die Einrichtung einer eigenen Postanschrift soll eine problemlose Zuordnung möglich machen, wenn bei der Adressierung beispielsweise Zusätze wie „Erhebungsstelle“ oder „Zensus“ verwendet werden. Die Gefahr von Fehlleitungen innerhalb der Stadt- oder Kreisverwaltung wird so vermindert und verhindert, dass durch den Postlauf andere Verwaltungsstellen als die örtlichen Erhebungsstellen Kenntnis von Einzelangaben nehmen können. Die erkennbar an die Erhebungsstelle gerichteten Eingänge sind dieser unverzüglich und ungeöffnet zuzuleiten.

Zu Absatz 2:

Die Regelung dient der Sicherung des Statistikgeheimnisses durch Vorgaben für die Erhebungsbeauftragten, die eine Kenntnisnahme von Einzelangaben durch Unbefugte verhindern

sollen. Insbesondere haben die Erhebungsbeauftragten die ausgefüllten Fragebögen unverzüglich nach Abschluss der Erhebung der örtlichen Erhebungsstelle auszuhändigen. Die Erhebung ist abgeschlossen, wenn die Erhebungsbeauftragten die ihnen zugeteilten Befragungsbezirke abgearbeitet haben. Die Befragungstätigkeit der Erhebungsbeauftragten ist bei der Haushaltebefragung auf Stichprobenbasis nach § 7 Abs. 6 Satz 1 ZensG 2011 innerhalb von zwölf Wochen nach dem Berichtszeitpunkt abzuschließen. Hiervon kann nur in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 verpflichtet die örtlichen Erhebungsstellen, Sicherungsmaßnahmen gegen den Zugriff Unbefugter auf geheimhaltungsbedürftige Unterlagen zu ergreifen. Hierzu gehören geeignete Vorkehrungen zum Schutz der Erhebungsunterlagen vor unberechtigter Einsichtnahme (beispielsweise Lagerung der Erhebungsunterlagen ausschließlich in den Räumlichkeiten der Erhebungsstelle und Sicherung dieser Räumlichkeiten durch Anbringen von Sicherheitsschlössern, Ausgabe von Schlüsseln gegen Nachweis an Zugangsberechtigte, Verschließen des Raumes oder der Behältnisse, in denen ausgefüllte Erhebungsunterlagen aufbewahrt werden auch bei kurzfristiger Abwesenheit des in der Erhebungsstelle eingesetzten Personals).

Zu Absatz 4:

Absatz 4 enthält ein Vervielfältigungsverbot. Ausnahmen hiervon bestehen insoweit, als Verwaltungsverfahren durchgeführt werden und die Vervielfältigung von Erhebungsunterlagen, in denen statistische Einzelangaben enthalten sind, hierzu erforderlich ist.

Zu Absatz 5:

Das Landesamt für Statistik sorgt dafür, dass die ausgefüllten Fragebögen und die Erhebungsunterlagen, die Einzelangaben enthalten, durch Boten bei den örtlichen Erhebungsstellen abgeholt werden. Die örtlichen Erhebungsstellen stellen die entsprechenden Unterlagen nach den durch das Landesamt für Statistik vorgegebenen Fristen (§ 5 Abs. 2) bereit. Neben den Fragebögen gibt es noch andere Erhebungsunterlagen wie beispielsweise Begehungslisten und Namenslisten, die ebenfalls zur Abholung durch das Landesamt für Statistik bereitgehalten werden müssen.

Zu Absatz 6:

Die Regelung des Absatzes 6 verbietet, dass die örtlichen Erhebungsstellen Auswertungen der erhobenen Daten selbst vornehmen oder durch beauftragte Dritte vornehmen lassen. Dies gilt auch soweit und solange kommunale Statistikstellen nach § 6 Abs. 6 die Funktion der örtlichen Erhebungsstelle wahrnehmen. Davon unberührt bleibt jedoch die spätere Möglichkeit der statistischen Auswertungen für ausschließlich kommunalstatistische Zwecke der nach § 22 Abs. 2 ZensG 2011 übermittelten Daten durch kommunale Statistikstellen.

Zu § 8 (Aufgaben der örtlichen Erhebungsstellen):

Diese Bestimmung legt fest, welche Aufgaben die örtlichen Erhebungsstellen zu erledigen haben (vergleiche § 10 Abs. 1 ZensG 2011). Die örtlichen Erhebungsstellen übernehmen Aufgaben bei den Erhebungen nach den §§ 6 bis 8 und 14 bis 16 ZensG 2011.

Zu Absatz 1:

In Absatz 1 ist festgelegt, welche Aufgaben die örtlichen Erhebungsstellen bei der Gebäude- und Wohnungszählung nach § 6 ZensG 2011 haben. Die Gebäude- und Wohnungszählung wird vom Landesamt für Statistik als schriftliche Befragung durchgeführt. Die örtlichen Erhebungsstellen haben hier Aufgaben im Zusammenhang mit der Feststellung der Auskunftspflichtigen, der Klärung von Zweifelsfällen oder der ersatzweisen Befragung bei Antwortausfällen, wenn im schriftlichen Verfahren keine Klärung herbeigeführt werden kann.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 weist den örtlichen Erhebungsstellen die Zuständigkeit für die Durchführung der Haushaltebefragung auf Stichprobenbasis (§ 7 ZensG 2011) und die Erhebung an Adressen mit Sonderbereichen (§ 8 ZensG 2011) zu und benennt in nicht abschließender Aufzählung die Aufgaben der örtlichen Erhebungsstellen.

Zu Nummer 1:

Die örtlichen Erhebungsstellen stehen für Auskünfte gegenüber Auskunftspflichtigen und Erhebungsbeauftragten zur Verfügung. Anfragen von Auskunftspflichtigen und Erhebungsbeauftragten sollen auf verschiedene Art beispielsweise mündlich, telefonisch oder schriftlich gestellt werden können. Die örtlichen Erhebungsstellen haben bei der Betreuung der Auskunftspflichtigen und Erhebungsbeauftragten in jedem Fall die Erfordernisse des Abschotungsgebots nach § 6 Abs. 1 und 2 zu beachten.

Zu den Nummern 2 und 3:

Zu den Aufgaben der örtlichen Erhebungsstellen gehören organisatorische Tätigkeiten im Vorfeld der eigentlichen Befragungen, wie die Zuordnung und Verteilung der einzelnen Adressen auf die zur Verfügung stehenden Erhebungsbeauftragten, die Koordination der Großanschriftenbegehung, die Erstellung der Organisationspapiere und die Bereitstellung der Erhebungsunterlagen für die Erhebungsbeauftragten.

Zu Nummer 4:

Die zu befragenden Personen sind über die Erhebungen zu unterrichten und zur Auskunft aufzufordern, soweit Auskunftspflicht besteht. Die Auskunftspflichten zu den Erhebungen nach den §§ 7 und 8 ZensG 2011 richten sich nach dem § 18 Abs. 3 und 5 ZensG 2011. Die Unterrichtung und die Aufforderung zur Auskunft kann von den bei den Erhebungen eingesetzten Erhebungsbeauftragten wahrgenommen werden.

Zu den Nummern 5 und 6:

Erforderlichenfalls haben die örtlichen Erhebungsstellen die Auskunftspflichtigen durch Heranziehungsbescheide förmlich zur Erteilung der Auskunft aufzufordern. Im Heranziehungs-

bescheid sind die Auskunftspflichtigen darauf hinzuweisen, dass Widerspruch und Anfechtungsklage gegen den Heranziehungsbescheid keine aufschiebende Wirkung haben (§ 15 Abs. 6 des Bundesstatistikgesetzes (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565) in der jeweils geltenden Fassung). Bei Verweigerung oder Nichterteilung der Auskünfte haben die örtlichen Erhebungsstellen die Aufgabe, die Auskunftspflichten durch Androhung und Anwendung von Maßnahmen des Verwaltungszwangs durchzusetzen. Das Verfahren richtet sich nach den allgemeinen Regeln des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (ThürVwZVG) in der Fassung vom 5. Februar 2009 (GVBl. S. 24) in der jeweils geltenden Fassung. Zur Straffung des Mahnverfahrens wird die Androhung des Zwangsmittels zweckmäßigerweise schon mit der Aufforderung zur Auskunftserteilung verbunden. In Betracht kommt in erster Linie die Androhung und Festsetzung von Zwangsgeldern.

Das Abschottungsgebot verlangt nicht, dass alle im Zusammenhang mit dem Zensus 2011 zu erledigende Verwaltungstätigkeiten ausschließlich von den örtlichen Erhebungsstellen durchgeführt werden. Die Trennung der Erhebungsstellen von den anderen Verwaltungsstellen dient der Sicherung des Statistikgeheimnisses. Dieser sensible Bereich wird durch die Beteiligung der für die Vollstreckung von Verwaltungszwangsmaßnahmen, beispielsweise durch Beitreibung von festgesetzten Zwangsgeldern zuständigen Stellen in diesem Verfahrensstadium nicht tangiert. Die örtlichen Erhebungsstellen dürfen deshalb den zur Durchführung der Verwaltungsvollstreckung zuständigen Stellen Angaben über Auskunftspflichtige mitteilen, soweit dies für das betreffende Verfahren erforderlich ist.

Zu den Nummern 7 bis 10:

Um belastbare Zensusergebnisse zu erhalten, sind möglichst vollständige und vollzählige Erhebungen notwendig. Deshalb obliegt es den örtlichen Erhebungsstellen, die nach den Regelungen der Nummern 7 bis 10 vorgesehenen Maßnahmen zu ergreifen, insbesondere unvollständige Angaben zu ergänzen oder zu berichtigen, das Einsammeln und den Eingang der Erhebungsunterlagen sicherzustellen, die Erhebungsunterlagen auf Vollständigkeit und Vollzähligkeit zu überprüfen und die vollzählige Erfassung und vollständige Befragung der Erhebungseinheiten zu bestätigen.

Zu Nummer 11:

Die örtlichen Erhebungsstellen sind für die organisatorische Betreuung der von ihnen bestellten Erhebungsbeauftragten zuständig. Dazu gehört insbesondere die Abrechnung der den Erhebungsbeauftragten zustehenden Aufwandsentschädigungen. Die Erhebungsbeauftragten werden ehrenamtlich eingesetzt und erhalten nach § 11 Abs. 4 ZensG 2011 für ihre Tätigkeit eine steuerfreie Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 12 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes.

Zu Absatz 3:

Im Rahmen des § 14 ZensG 2011 ermittelt das Landesamt für Statistik ergänzend Anschriften mit Wohngebäuden und von bewohnten Unterkünften. Nach Abschluss der Prüfung nach

§ 14 Abs. 1 und 2 ZensG 2011 führt das Landesamt für Statistik eine schriftliche Erhebung bei den nach § 18 Abs. 2 ZensG 2011 auskunftspflichtigen Personen durch. Absatz 3 legt fest, dass den örtlichen Erhebungsstellen bei der ergänzenden Ermittlung von Anschriften von Gebäuden mit Wohnraum und von bewohnten Unterkünften nach § 14 Abs. 3 ZensG 2011 die Aufgabe der Begehung zufällt, wenn die schriftliche Erhebung des Landesamtes für Statistik zu keinem Ergebnis geführt hat. Eine Begehung ist die Inaugenscheinnahme der Liegenschaft vom öffentlichen Straßenraum oder vom öffentlich zugänglichen Grundstücksteil (§ 14 Abs. 3 Satz 2 ZensG 2011). Die Inaugenscheinnahme erfolgt als Beobachtung von außen ohne technische Mittel, wie sie jedermann möglich ist.

Zu Absatz 4:

Bei der Erhebung nach § 15 Abs. 3 und 4 ZensG 2011 wirken die örtlichen Erhebungsstellen mit. Sofern die Erhebungen im schriftlichen Verfahren durch das Landesamt für Statistik nicht erfolgreich waren, führen die örtlichen Erhebungsstellen bei nur mit Nebenwohnungen gemeldeten Personen oder Personen mit mehr als einer alleinigen Wohnung oder Hauptwohnung, die in Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern gemeldet sind, die Erhebungen zur Feststellung des Wohnungsstatus (Haupt- oder Nebenwohnung) durch. Die Ergebnisse der Erhebung übermitteln die örtlichen Erhebungsstellen an das Landesamt für Statistik.

Zu Absatz 5:

Die Befragung zur Klärung von Unstimmigkeiten nach § 16 ZensG 2011 führen die örtlichen Erhebungsstellen nach den Vorgaben des Landesamtes für Statistik durch. Die Ergebnisse der Erhebung übermitteln die örtlichen Erhebungsstellen an das Landesamt für Statistik.

Zu § 9 (Bestellung und Aufsicht):

Der Einsatz von Erhebungsbeauftragten ist beim Zensus 2011 aus erhebungstechnischen Gründen unverzichtbar. Erhebungsbeauftragte sind Personen, die bei der Durchführung des Zensus 2011 Aufgaben außerhalb der örtlichen Erhebungsstellen wahrnehmen. Sie werden insbesondere für die Befragungen in den Haushalten benötigt, weil die persönliche Befragung die bewährte Form für Haushaltsbefragungen ist. Die Antworten der Befragten werden von den Erhebungsbeauftragten in die Erhebungsunterlagen eingetragen. Neben der organisatorischen Notwendigkeit des Einsatzes von Erhebungsbeauftragten hat deren Einsatz auch entlastende Wirkung für die Befragten. Die Erhebungsbeauftragten sind geschult und können deshalb schnell, korrekt und exakt die erteilten Antworten in die Erhebungsunterlagen übernehmen und soweit erforderlich, den Befragten beim Umgang mit den Erhebungsunterlagen Hilfestellung geben.

Erhebungsbeauftragte werden entsprechend der in diesem Gesetz vorgenommenen Verteilung der Zuständigkeiten bei den verschiedenen Erhebungen im Rahmen des Zensus 2011 sowohl von den örtlichen Erhebungsstellen als auch direkt vom Landesamt für Statistik eingesetzt.

Zu Absatz 1:

Die Auswahl, Bestellung, Belehrung und Verpflichtung der Erhebungsbeauftragten und deren Beaufsichtigung gehört zu den typischen und wesentlichen Aufgaben der örtlichen Erhebungsstellen bei der Durchführung von Bundesstatistiken. Die Erhebungsbeauftragten müssen sorgsam ausgewählt werden. Das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die rechtmäßige und ordnungsgemäße Durchführung der Erhebungen hängt nicht zuletzt von dem Vertrauen ab, das sie in die Person der Erhebungsbeauftragten setzen.

Die persönlichen Voraussetzungen für die Übernahme der Tätigkeit eines Erhebungsbeauftragten sowie die Rechte und Pflichten der Erhebungsbeauftragten richten sich im Einzelnen nach den Regelungen des § 11 ZensG 2011 und des § 14 BStatG.

Die Erhebungsbeauftragten sind in jedem Fall auf das Statistikgeheimnis zu verpflichten und über ihre Rechte und Pflichten zu belehren. Dies dient nicht nur der Sicherung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung der Bürgerinnen und Bürger, die im Rahmen der Erhebungen nach dem Zensusgesetz 2011 von den Erhebungsbeauftragten befragt werden, sondern auch – als mittelbare Folge – der Steigerung der Qualität der jeweiligen Erhebungen. Denn nur dann, wenn die Bürgerinnen und Bürger, die direkten Kontakt zu Erhebungsbeauftragten haben, sicher sein können, dass mit ihren Daten nach Recht und Gesetz verfahren wird, werden sie die Fragen ohne Argwohn wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Die Festsetzung der Entschädigung für die Ehrenämter nach diesem Gesetz nehmen die Stadt- beziehungsweise Kreisverwaltungen vor, weil es sich bei dem Vollzug des Zensusgesetzes 2011 um eine Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises handelt. Auszahlende Stelle für die Aufwandsentschädigung der Erhebungsbeauftragten ist die jeweilige örtliche Erhebungsstelle.

Zu Absatz 2:

Für die vom Landesamt für Statistik direkt durchzuführenden Erhebungen obliegen dem Landesamt für Statistik auch die in Absatz 1 genannten Aufgaben der Auswahl und Bestellung der Erhebungsbeauftragten, der Aufsicht über die Erhebungsbeauftragten sowie deren Belehrung und Verpflichtung auf das Statistikgeheimnis.

Zu Absatz 3:

In Absatz 3 wird im Hinblick auf die große Anzahl der bei der Durchführung der Erhebungen nach dem Zensusgesetz 2011 erforderlichen Erhebungsbeauftragten die generelle Verpflichtung aller Bürgerinnen und Bürger (Deutsche im Sinne des Artikels 116 GG oder Unionsbürger, d.h. Personen, die die Staatsbürgerschaft eines anderen Mitgliedsstaats der Europäischen Union besitzen), die das 18. Lebensjahr vollendet haben, zur Übernahme der Tätigkeit eines Erhebungsbeauftragten verankert. Nur so kann gewährleistet werden, dass die landesweit benötigten Erhebungsbeauftragten - nach derzeitigen Schätzungen bis zu 2700 - gewonnen werden können. Die Regelung ergänzt § 11 Abs. 2 ZensG 2011, wonach Bedienstete von Bund und Ländern zur Übernahme der Tätigkeit als Erhebungsbeauftragter

verpflichtet werden können. Nach § 11 Abs. 2 Satz 4 ZensG 2011 sind die Länder ermächtigt, weitere Bürgerinnen und Bürger zur Übernahme der Tätigkeit als Erhebungsbeauftragte zu verpflichten. Davon wird hier Gebrauch gemacht.

Erfolgt die Bestellung zum ehrenamtlichen Erhebungsbeauftragten, ist sie auf Absatz 3 zu stützen.

Eine Befreiung von der Tätigkeit als Erhebungsbeauftragte kann nur erfolgen, wenn die vorgetragenen Gründe so schwerwiegend sind, dass eine Erfüllung dieser Pflicht unzumutbar erscheint. Es muss deshalb glaubhaft gemacht werden, dass die Tätigkeit als Erhebungsbeauftragte wegen Krankheit, Gebrechen oder einem ähnlichen wichtigen Grund nicht oder nicht ordnungsgemäß möglich ist oder den betroffenen Personen dadurch berufliche oder wirtschaftlich nicht zumutbare Nachteile entstehen.

Es wird auf die Verpflichtung der Kommunen zur Bereitstellung eigener Bediensteter verzichtet, weil dies die Organisations- und Personalhoheit der Kommunen berührt.

Zu Absatz 4:

Die Erhebungsbeauftragten müssen in ihre Aufgaben eingewiesen und entsprechend angeleitet werden. Sie unterliegen dem Weisungsrecht der örtlichen Erhebungsstellen. Soweit die Erhebungsbeauftragten direkt vom Landesamt für Statistik eingesetzt werden, steht diesem das Weisungsrecht zu.

Zu Absatz 5:

Zur Unterrichtung der Erhebungsbeauftragten werden Schulungen durchgeführt, in denen sie über ihre Aufgaben, Befugnisse und Pflichten im Einzelnen unterwiesen werden. Absatz 5 stellt klar, dass die örtlichen Erhebungsstellen die Schulung der von ihnen bestellten Erhebungsbeauftragten nach den Vorgaben und mit Unterstützung des Landesamtes für Statistik übernehmen. Dies ist mittelbar bereits § 17 Abs. 1 ZensG 2011 zu entnehmen, nach der die Erhebungsstellen zur Sicherung der Qualität der Durchführung des Zensus die Aufgabe haben, die Schulung und die Aufgabenerledigung der Erhebungsbeauftragten zu dokumentieren. Die Dokumentationen sind dem Landesamt für Statistik vorzulegen und werden von diesem geprüft.

Zu Absatz 6:

Die Speicherung von personenbezogenen Daten der Erhebungsbeauftragten bei den örtlichen Erhebungsstellen und deren Verknüpfung mit Daten nach § 8 ist aus administrativen Gründen, etwa zur Zuteilung von Aufgabepensen, zur Kontrolle der Tätigkeiten und zur Berechnung der Aufwandsentschädigungen erforderlich.

Zu § 10 (Übermittlung von Daten nach § 14 Abs. 2 Satz 3 ZensG 2011):

Nach § 14 Abs. 2 Satz 3 ZensG 2011 können die nach Landesrecht zuständigen Stellen Daten der Bauleitplanung zur ergänzenden Ermittlung von Anschriften von Gebäuden mit Wohnraum und bewohnten Unterkünften nach § 14 Abs. 1 ZensG 2011 nur übermitteln, wenn dies durch Landesgesetz vorgesehen ist. Um die Nutzung der Daten der Bauleitplanung für die Klärung der Anschriften zu ermöglichen, wird deren Übermittlung auf Anforderung des Landesamtes für Statistik angeordnet. Die Verpflichtung der nach Landesrecht für das Meldewesen, für die Grundsteuer und für die Führung der Liegenschaftskataster zuständigen Stellen zur Datenübermittlung ergibt sich bereits aus § 14 Abs. 2 und 3 Halbsatz 1 ZensG 2011.

Zu § 11 (Übermittlung von Daten durch die nach dem Finanz- und Personalstatistikgesetz auskunftspflichtigen Stellen):

Die in § 11 vorgesehene Datenübermittlungspflicht ergänzt die Regelung des § 5 ZensG 2011. § 5 Satz 1 ZensG 2011 sieht lediglich die Übermittlung von Daten der nach dem Finanz- und Personalstatistikgesetz (FPStatG) in der Fassung vom 22. Februar 2006 (BGBl. I S. 438) in der jeweils geltenden Fassung auskunftspflichtigen Stellen vor, soweit es sich dabei um Bundesbehörden oder Erhebungseinheiten handelt, an denen der Bund im in § 2 Abs. 1 Nr. 10 FPStatG festgelegten Umfang beteiligt ist. Die Verpflichtung der nach dem Finanz- und Personalstatistikgesetz auskunftspflichtigen Stellen auf Landes- und Kommunalebene an das Statistische Landesamt ist dem Landesrecht vorbehalten. Um die Personalstandsdaten des gesamten öffentlichen Bereichs für Zwecke des Zensus 2011 nutzen zu können, ordnet § 11 demzufolge die Übermittlung von Daten auch der übrigen nach § 2 Abs. 1 FPStatG auskunftspflichtigen Stellen für Erhebungseinheiten des Landes und der Gemeinden an. Ohne die Festlegung dieser Datenübermittlungspflicht könnte das Statistische Landesamt seine eigene Datenlieferungsverpflichtung an das Statistische Bundesamt nach § 5 Satz 2 ZensG 2011.

Mit den Daten der Personal führenden Stellen zu Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richtern sowie Dienstordnungsangestellten stehen ergänzend zu den Daten der Bundesagentur für Arbeit Verwaltungsdaten zur Verfügung, die für den Nachweis von Zensusergebnissen zur Erwerbstätigkeit genutzt werden. Die Nutzung des Berichtskreises und des Berichtswegs, über den nach dem Finanz- und Personalstatistikgesetz ohnehin jährlich Daten an das Statistische Landesamt übermittelt werden, garantiert eine effiziente Datenübermittlung.

Die Erhebungsmerkmale sind durch § 5 Satz 1 Nr. 1 ZensG 2011 bestimmt. Insbesondere legt § 5 Satz 1 Nr. 1 Buchst. c ZensG 2011 den staatlichen Aufgabenbereich als Erhebungsmerkmal fest. Die Datenübermittlung umfasst bei Personal der Erhebungseinheiten des Landes nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 10 FPStatG auch die haushaltsrechtliche Zuordnung nach Kapiteln, um so die Zuordnung des Personals zu den staatlichen Aufgabenbereichen zu erleichtern. Die Erweiterung belastet die auskunftspflichtigen Stellen nicht, weil die entsprechenden Gliederungsziffern aufgrund der Haushaltssystematik bekannt sind und auch

regelmäßig im Rahmen der Auskunftspflicht für die Personalstandstatistik nach dem Finanz- und Personalstatistikgesetz übermittelt werden.

Zu § 12 (Übermittlung von Daten zu Straßenneu- und -umbenennungen durch die Gemeinden):

Zu den Absätzen 1 und 2:

Durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der gemeindlichen Strukturen im Freistaat Thüringen vom 9. Oktober 2008 (GVBl. S. 369) wurde vom Landesgesetzgeber die Möglichkeit zur Bildung sogenannter Landgemeinden zur Stärkung der kommunalen Strukturen eröffnet. Aufgrund von Gebietsänderungen erfolgen häufig Straßenumbenennungen. Der registergestützte Zensus 2011 wird auf Anschriftenebene durchgeführt, so dass es zwingend erforderlich ist, dass das Landesamt für Statistik Informationen über Straßenneu- und -umbenennungen erhält. Gleiches gilt bezüglich der Gebietsveränderungen nach dem bisherigen Verfahren und sonstige Straßenneu- und -umbenennungen.

Die Regelung sieht eine einmalige Anforderung für die seit dem 1. Januar 2008 bis zur Anforderung wirksam gewordenen Straßenneu- und -umbenennungen sowie Evidentlieferungen bis zum 9. August 2011, dem Stichtag für die letzte Melderegisterlieferung nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 ZensG 2011, vor.

Die Gemeinden sind verpflichtet, umgehend nach dem entsprechenden Gemeinderatsbeschluss unaufgefordert die Straßenneubenenennungen beziehungsweise Änderungen in den Straßennamen an das Landesamt für Statistik mitzuteilen. Im Falle einer Straßenteilung muss die Änderungsmeldung auf Hausnummernebene erfolgen.

Zu Absatz 3:

Die Regelungen der Absätze 1 und 2 gelten sinngemäß auch, wenn durch die Gemeinde oder den Gemeindeverband ausschließlich eine Neuordnung der Hausnummern vornimmt, der Straßename jedoch gleich bleibt.

Zu § 13 (Beirat):

Durch die Bestimmung wird ein Beirat zur Flankierung des Zensus 2011 gebildet. Angesichts der Komplexität aufgrund der methodischen Neukonzipierung des Großprojektes Zensus 2011 ist ein beratendes Gremium angezeigt. Das Gremium besteht aus Vertretern der am Zensus maßgeblich beteiligten Stellen.

Zu § 14 (Zuständigkeiten für die Vollstreckung der Auskunftspflichten):

§ 14 regelt die Zuständigkeiten für die Vollstreckung der Auskunftspflichten nach dem Zensusgesetz 2011. Da der Zensus in großen Zeitabständen durchgeführt wird, ist die Sicherstellung vollständiger und rechtzeitiger Auskünfte ein primäres Ziel. Für die Ergreifung von

Zwangsmaßnahmen zur Durchsetzung der Auskunftspflichten sind die Körperschaften zuständig, bei denen die örtlichen Erhebungsstellen eingerichtet sind. Im Übrigen ist nach der allgemeinen Regelung des § 5 Abs. 1 Nr. 4 ThürStatG das Landesamt für Statistik zuständig.

Das Abschottungsgebot verlangt nicht, dass alle im Zusammenhang mit dem Zensus 2011 zu erledigenden Verwaltungstätigkeiten ausschließlich von den örtlichen Erhebungsstellen durchgeführt werden. Die Trennung der Erhebungsstellen von den anderen Verwaltungsstellen dient im Wesentlichen der Sicherung des Statistikgeheimnisses. Dieser sensible Bereich wird durch die Beteiligung der für die Zwangsvollstreckung allgemein zuständigen Stellen der kreisfreien Städte und Landkreise nicht tangiert. Die örtlichen Erhebungsstellen dürfen deshalb diesen Stellen mitteilen, welche Angaben ein Auskunftspflichtiger verweigert hat und Erhebungsunterlagen vorlegen, soweit sie für das betreffende Zwangsvollstreckungsverfahren erforderlich sind.

Die Regelung der Zuständigkeiten für Vollstreckungsverfahren enthält aber noch keine Entscheidung darüber, ob und in welchem Umfang Zwangsvollstreckungsverfahren durchgeführt werden. Zur Sicherstellung einer einheitlichen Vorgehensweise der zuständigen kommunalen Körperschaften können die Fachaufsichtsbehörden allgemeine Weisungen erteilen.

Zu § 15 (Vollstreckung gegen Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts):

Durch § 15 wird die nach § 44 Abs. 2 ThürVwZVG erforderliche Rechtsgrundlage für die Vollstreckung von Auskunftspflichten nach dem Zensusgesetz 2011 gegen Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts geschaffen.

Zu § 16 (Kostenregelung):

Durch das vorliegende Gesetz wird insbesondere die Verpflichtung von kreisfreien Städten und Landkreisen zur Einrichtung und Organisation von örtlichen Erhebungsstellen zur Durchführung des Zensus 2011 vor Ort getroffen. Da es sich hier um eine Aufgabenübertragung im Bereich des übertragenen Wirkungskreises handelt, ist das Land nach dem in Artikel 93 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen festgeschriebenen Konnexitätsprinzip gehalten, zur Deckung der anfallenden Kosten der kreisfreien Städte und Landkreise eine Erstattungsregelung zu treffen. Dies ist durch § 16 geschehen, der eine Grundentscheidung enthält.

Grundlage für die Kostenerstattung ist die von allen Statistischen Landesämtern durchgeführte Kostenkalkulation für die von den örtlichen Erhebungsstellen durchgeführten Aufgaben und eine Gesamtkalkulation des Thüringer Landesamtes für Statistik. Der Mehrbelastungsausgleich an die Landkreise und kreisfreien Städte erfolgt durch die Gewährung eines Fixbetrages für die Einrichtung und den Betrieb der örtlichen Erhebungsstellen und durch einen variablen aufwandsbezogenen Betrag.

Die Zahlung eines fixen Betrages berücksichtigt, dass Aufwendungen zur Vorbereitung, Einrichtung und Ausstattung einschließlich Einsatz von Informationstechnik sowie für den Betrieb der örtlichen Erhebungsstellen in jedem Landkreis und jeder kreisfreien Stadt unabhängig von den durchzuführenden Aufgaben etwa gleichmäßig anfallen. Hierzu gehört insbesondere die Schulung des Personals, aber auch die räumliche, organisatorische und personelle Trennung von anderen Verwaltungsstellen. Dies bedeutet beispielsweise, dass jede Erhebungsstelle ein eigenes Büro erhält.

Die kreisfreien Städte und Landkreise erhalten zusätzlich eine aufwendungsorientierte und damit variable Zuweisung. Der registergestützte Zensus 2011 wird durch Informationen aus Vollerhebungen, wie der Gebäude- und Wohnungszählung und der Erhebung an Sonderanschriften, sowie durch eine Stichprobe bei der Wohnbevölkerung ergänzt. Dieser Teil der Ausgleichsregelung reagiert auf die Tatsache, dass der Aufwand der einzelnen örtlichen Erhebungsstellen zur Erfüllung dieser Aufgaben aufgrund des zahlenmäßig unterschiedlichen Anfalls unterschiedlich hoch ausfällt.

Die Einzelheiten dazu werden in einer Rechtsverordnung durch das für das Statistikwesen zuständige Ministerium geregelt.

Für die nach den §§ 10 bis 12 erforderlichen Datenübermittlungen an das Landesamt für Statistik erfolgt keine gesonderte Kostenerstattung. Die Datenübermittlungen der Kommunen an das Landesamt für Statistik nach dem Zensusgesetz 2011 und dem Zensusvorbereitungsgesetz 2011 vom 8. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2808) in der jeweils geltenden Fassung werden im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs abgegolten.

Zu § 17 (Gleichstellungsbestimmung):

Diese Bestimmung sieht die sprachliche Gleichstellung vor.

Zu § 18 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten):

§ 18 regelt das Inkrafttreten und das Außerkrafttreten des Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Zensusgesetzes 2011.

